



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40823, Nachtrag/1

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 40823, Nachtrag/1

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: G 102

Inhaber der ABE: VON HEYKING GmbH
8562 Hersbruck

Hersteller: ETA BETA S.p.A.
I-25014 Castenedolo/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40823

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40823, Nachtrag/1

2

- 2 -

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40823, Nachtrag/1

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ G 102,
Lochkreisdurchmesser 100 mm,
Mittenlochdurchmesser 57,1 mm,
Einpreßtiefe 13 mm,

dürfen nur zur Verwendung mit den in der beiliegenden Anlage genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
der Typ des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 23.04.1991 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 ● D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40823, Nachtrag/1

41

- 4 -

Das anlässlich der Erteilung der ABE Nr. 40823 zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE Nr. 40823, Nachtrag/1 in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 28. November 1991
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlagen zum Verwendungsbereich:
Anlage 1, Blatt 1 bis 8

Anlage zur ABE:
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40823, Nachtrag/1

8

- 4 -

A n l a g e 1

=====

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/1	325 i	9637/4	195/55 R 15-84 17) 195/60 R 15-86 17) 205/50 R 15-85 10)17) 205/55 R 15 21)22) 205/55 R 15-87 21)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)16)19)
BMW 3/R	BMW 320 i 320 i	E147	195/55 R 15-83 17) 195/60 R 15-86 17) 205/50 R 15-85 10)17) 205/55 R 15-87 21)	
	BMW 325 i 325 i		195/55 R 15-84 17) 195/60 R 15-86 17) 205/50 R 15-85 10)17) 205/55 R 15 21)22) 205/55 R 15-87 21)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40823, Nachtrag/1

- 5 -

A n l a g e 1

=====

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/R	318 i 320 i	E147/1	195/55 R 15-83 17)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)16)17)
	325 i		195/60 R 15-86 17) 205/50 R 15-85 10)17) 205/55 R 15-87 21) 195/55 R 15-84 17) 195/60 R 15-86 17) 205/50 R 15-85 10)17) 205/55 R 15 21)22) 205/55 R 15-87 21)	

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40823, Nachtrag/1

- 6 -

A n l a g e 1

=====

- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780 - 43 GS 11.5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- 11) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40823, Nachtrag/1

M

- 7 -

A n l a g e 1

=====

12) Bei Kombination der Reifengröße 195/50 R 15 mit der Reifengröße 205/50 R 15, darf bei Reifen des Herstellers Dunlop nur der Typ D40 verwendet werden.

13) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	195/50 R 15
Hinterachse:	205/50 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang nicht zulässig.

14) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	205/55 R 15
Hinterachse:	225/50 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

15) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	205/50 R 15
Hinterachse:	225/50 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang nicht zulässig.

16) Durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.

17) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40823, Nachtrag/1

12

- 8 -

A n l a g e 1 =====

- 18) Durch Umbördeln bzw. durch Ausschneiden der hinteren Radhausausschnittkanten und durch Aufweiten der Kotflügel über der Radmitte ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden.

Sofern die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser nicht wieder hergestellt wurde, ist in den Fahrzeugpapieren unter Nr. 33 ein entsprechender Vermerk anzubringen.

- 19) Durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Abdeckung der hinteren Reifenlaufflächen herzustellen.

- 20) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.

- 21) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten und zusätzlichem Aufweiten der Innenkotflügel nach außen im Bereich über der Radmitte ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.

- 22) Es sind nur Reifen der Hersteller Continental, Dunlop, Goodyear, Uniroyal, Veith Pirelli, Michelin und Fulda zulässig.
Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

40823

1

Nachtrag 1

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: G 102	Hersteller/Vertriebsfirma: XXXXXXXX Von Heyking GmbH & Co. KG 8562 Hersbruck
---	----------------------	---

Zusammenfassendes Gutachten zur ABE-Nr. 40823.

Die Leichtmetall-Sonderräder werden in 1 Ausführung gefertigt.

Dieses Gutachten gilt für LM-Sonderräder ab Herstellungsdatum April 1984.

0. Übersicht:

Ausführungen mit Verwendungsbereich:

Ausführung (Nr. der Anlage)	Lochkreis- durchmesser in mm/Loch- zahl	Mittenloch- durchmesser in mm	Einpreß- tiefe in mm	zul. Abroll- umfang in mm	zul. Radlast in kg
--- (1)	100±0,1/4	57,1 ^{+0,1}	13 ^{-1,0}	1875	478

I. Beschreibung der Sonderräder:

Hersteller: ETA BETA S.P.A.
Via Brescia 53/A
I-25014 Castenedolo/Italien

Vertrieb: Von Heyking GmbH & Co. KG
Postfach 550
8562 Hersbruck

Handelsmarke: V

Art der Sonderräder: Einteilige LM-Sonderräder mit
unsymmetrischem Tiefbett und
Doppelhump (Schwerkraft-
-Kokillenguß).
Radschüssel mit 20 Speichen und
20 dreieckförmigen dazwischen-
liegenden Lüftungsöffnungen.
Nabenbereich mit einem Deckel
mit Kappe abgedeckt.

Korrosionsschutz: Die Räder werden lackiert.

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

40823

Nachtrag /1

Blatt

2/14

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: G 102	Hersteller/Vertriebsfirma: XXXXXX Von Heyking GmbH & Co. KG 8562 Hersbruck
---	----------------------	---

I. Beschreibung der Sonderräder: (Fortsetzung):

I.1. Sonderraddaten:

Rad-Nr. bzw. Radtyp: G 102
Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm: siehe Punkt 0.
zulässige Radlast in kg: siehe Punkt 0.
max. zulässiger Abrollum-
fang der Bereifung in mm: siehe Punkt 0.
Masse eines Rades in kg: ca. 7,3 (unlackiert)

I.2. Radanschluß:

Befestigungsart: Mit geeigneten Kegelbund-
schrauben bzw. -muttern,
Kegelwinkel 60 Grad, bzw. wie
in den Anlagen aufgeführt.
Anzugsmoment in Nm: je nach Angabe des Fahrzeug-
herstellers, max. 110 Nm, bzw.
wie in den Anlagen aufgeführt.
Anzahl der Befestigungs-
bohrungen : 4
Durchmesser der Befesti-
gungsbohrungen in mm: 13,0±0,2

I.2. Radanschluß: (Fortsetzung):

Lochkreisdurchmesser
in mm: siehe Punkt 0.
Mittenlochdurchmesser
in mm: siehe Punkt 0.
Zentrierart: Mittenzentrierung

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

40823

Nachtrag 11

3/17

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: G 102	Hersteller/Vertriebsfirma: XXXXXXXXX Von Heyking GmbH & Co. KG 8562 Hersbruck
---	----------------------	---

I. Beschreibung der Sonderräder: (Fortsetzung):

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder:

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Radtyp: G 102

Typzeichen: KBA 40823

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke: Eta Beta

Radgröße: 7 J x 15 H2

Einpreßtiefe: ET 13

Herstelldatum: Fertigungsmonat und -jahr,
z.B. April 1984 in Form von



Außerdem werden auf der Radinnenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht.

I.4. Verwendungsbereich:

Die Sonderräder sind vorgesehen für die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge.

II. Sonderradprüfung:

II.1. Felgenreöße:

Die Maße und Toleranzen der unsymmetrischen Tiefbettfelge mit beiderseitigem Hump entsprechen der E.T.R.T.O.-Norm.

Die Maße wurden nachgeprüft.

Die nachgeprüften Muster stimmten in den wesentlichsten Punkten mit den Zeichnungsunterlagen überein.

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

40823

Werkzeug / 1

4/16

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: G 102	Hersteller/Vertriebsfirma: XXXXXXXX Von Heyking GmbH & Co. KG 8562 Hersbruck
---	--------------------------	---

II. Sonderradprüfung: (Fortsetzung):

II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht geprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Die Dauerfestigkeit wurde auf einem unwuchtbelasteten Scheibenradprüfstand untersucht. Der Prüfung wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast in kg: $F_R = 472,5$

Reibwert: $\mu = 0,9$

dynamischer Reifen-
halbmesser in m: $r_{dyn} = 0,299$
(entspricht einem Abrollumfang von 1875 mm)

Einpresstiefe in mm: $e = 13$

max. Biegemoment in Nm: $M_{Bmax} = 2615$

An den geprüften Rädern konnten nach Erreichen der vorgeschriebenen Mindestlastspielzahlen keine Anrisse festgestellt werden. Ein unzulässiger Abfall des Anzugmomentes der Befestigungsteile war nicht gegeben.

Die Radlast wird auf 478 kg angehoben.
Gegen die Erhöhung bestehen keine technischen Bedenken.

II.3.2. Felgenhornprüfung:

Die Energieaufnahme bis zu gefährlichen Beschädigungen des äußeren und inneren Felgenhorns lag über den geforderten Mindestwerten.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die in der Anlage 1 aufgeführten Auflagen und Hinweise erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungsvereins Bayern e.V., München

40823
Nachtrag

5
11

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: G 102	Hersteller/Vertriebsfirma: XXXXXXXXX Von Heyking GmbH & Co. KG 8562 Hersbruck
---	----------------------	---

III. Anbau- und Verwendungsprüfung: (Fortsetzung):

III.2. Fahrversuche:

Eine Werksfreigabe über Felgenreöße, Einpresstiefe und Größen der Bereifung liegt teilweise nicht vor.

Die Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingprüfungen an den in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeugen wurden entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom August 1989 Anhang I durchgeführt.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung beträgt bei den geprüften PKW weniger als 2% der serienmäßigen Spurweite, deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich, s. VdTÜV Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom August 1989 Anhang I.

IV. Prüfergebnis:

Gegen die Verwendung des Radtyps G 102 an den in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeugen (in Verbindung mit den dort genannten Reifengrößen) bestehen aufgrund der in den Punkten II und III genannten Untersuchungen keine technischen Bedenken.

V. Zusammenfassung:

Die Sonderräder Typ G 102 der Vertriebsfirma Von Heyking GmbH & Co. KG, 8562 Hersbruck entsprechen den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Wird eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, so muß der Inhaber eine gleichmäßige, reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

40823

6

Nachtrag 11

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: G 102	Hersteller/Vertriebsfirma: XXXXXXXX Von Heyking GmbH & Co. KG 8562 Hersbruck
---	--------------------------	---

V. Zusammenfassung: (Fortsetzung):

Er hat darüber hinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich der Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung der Räder beeinträchtigen können; hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise der je weiligen Anlage sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radbefestigungsteile hingewiesen werden.

Die Bezieher der Sonderräder müssen außerdem darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Reserverades die Original-Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Die Begutachtung der aufgeführten Rad/Reifenkombinationen wurde am Prüffahrzeug, sofern nichts anderes erwähnt ist, mit gleichen Reifenfabrikaten und Reifenprofilen durchgeführt. Der Fahrzeughalter ist darauf hinzuweisen, daß diese Einheitlichkeit auch im Falle der Reifenerneuerung beibehalten werden soll.

Eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO ist dann erforderlich, wenn durch den Anbau der Sonderräder am Fahrzeug Änderungen vorgenommen werden müssen, bzw. eine Reifengröße verwendet wird, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist (vgl. Auflage 1) bzw. 2) in der jeweiligen Anlage).

VI. Anlagen:

Radspezifische Anlagen:

	<u>Zeichnungs-Nr.:</u>	<u>Datum:</u>
Beschreibung der Sonderräder		01.03.1991
Zeichnung der Sonderräder	EB.12.00.G3	20.04.1984
Zeichnung der Radschrauben	VB.12.15.26.CH17.60	02.10.1990
Zeichnung des Nabendeckels	C.015.007 EB 3-2 mit Änderung vom	29.08.1987 03.12.1987 24.06.1985

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO
der Typrüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

40823

Nachtrag

Blatt

7/19

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: G 102	Hersteller/Vertriebsfirma: XXXXXXXX Von Heyking GmbH & Co. KG 8562 Hersbruck
---	----------------------	--

VI. Anlagen: (Fortsetzung):

Radspezifische Anlagen:

	<u>Zeichnungs-Nr.:</u>	<u>Datum:</u>
Zeichnung des Nabendeckels	EB.3-1	25.06.1984
Zeichnung der Nabenkappe	EB 5	24.06.1985
Analysenbescheinigung		13.12.1990

Verwendungsspezifische Anlagen:

Anlage 1	Blatt 1 bis 14
Anlage Hinweise	Blatt 1



Betzl

Amtlich anerkannter Sachverständiger
Obering. Dipl.-Ing. Betzl

München, den

23.04.91

hue-we
H04/H162Z1